

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsordnung)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009) und § 68 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), erlässt der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde für das Gebiet des Landkreises Stendal folgende Verordnung:

§ 1

Diese Unterhaltungsordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Stendal gelegenen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 5 WG LSA, sowie für die Gewässer Uchte, Biese, Tanger und Trübengraben, entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO).

Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses sowie die Pflege und Entwicklung eines Gewässers.

Die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung sind von den Unterhaltungspflichtigen in Form eines Unterhaltungsplanes der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die untere Wasserbehörde prüft, unter Einbeziehung der unteren Naturschutz- und Abfallbehörde, ob die vorgesehenen Maßnahmen der bestimmten Art und dem Umfang der Unterhaltung entsprechen. Der Unterhaltungsplan wird für den Zeitraum von 5 Jahren genehmigt, jährliche Änderungen sind anzugeben.

§ 2

- (1) Während der Zeit der Gewässerunterhaltung muss ab Böschungsoberkante ein 4 m breiter Streifen für die Unterhaltungstechnik befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens 4 m Breite (z.B. beweglichem Gatter) zu versehen, die 1 m von der Böschungsoberkante beginnen. Verschlossene Gatter müssen während der Gewässerunterhaltung zur Durchfahrt vom Eigentümer oder Nutzer geöffnet werden.
- (2) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.
- (3) Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, bei Gewässern erster Ordnung innerhalb eines 10 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur standortgerechte Ufergehölze. Der untere Wasserbehörde sind die Anpflanzungen zwei Wochen vorher anzugeben.
- (4) Ackergrundstücke sind in einem ausreichenden und angemessenen Abstand von der Böschungsoberkante zu bewirtschaften, so dass die Böschungen nicht beschädigt werden und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann.
- (5) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Beim Ausbringen von Düngemitteln ist ein Nährstoffeintrag durch Einhaltung der Abstandsregelungen entsprechend § 3 Abs. 6 DüV zu vermeiden.
- (6) An Gewässern hat das Beweiden von Grundstücken so zu erfolgen, dass die Ufer nicht beschädigt und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden. Dazu sind Weideflächen einzufrieden. Einfriedungen (Einzäunungen und sonstige Eingrenzungen) müssen entlang der Gewässer einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- (7) Das Anlegen offener Tränkstellen im und am Gewässer sowie das Anlegen von Triften und Durchfahrten bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WG LSA.

- (8) Alte Einzäunungen jeglicher Art und zugehöriges Drahtmaterial, die sich noch an Grabenrändern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen.
- (9) Einmündungen von Rohrleitungen und Dränageausläufen sind bösungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Gewässerunterhaltung auch bei Einsatz von Unterhaltungstechnik nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz der Einleitungsbauwerke, Dränageausläufe sowie der ein Gewässer kreuzenden Leitungen sind diese durch einen auf der Böschungssoberkante zu setzenden Pfahl von mindestens 1,20 m Höhe zu kennzeichnen. Für die Errichtung und Unterhaltung der Kennzeichnung ist der Eigentümer der Leitungsanlage zuständig.
- (10) Das Ableiten von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden. Naturschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig nach § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 Absätze 1 bis 10 dieser Unterhaltungsordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Unterhaltungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.Oktobe 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 14. November 2001)
2. Verordnung zur Bereinigung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung - UH VO) zur Umstellung auf Euro (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 14.11.2001)
3. Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung – UH VO) vom 18.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 31. 12.2008)

außer Kraft.

Stendal, den 05.11.2012

Hellmuth
Landrat